

meindewalde ein, wie wir heute sagen, werdendes Unternehmen, denn jeder von den sich am Reibeschank beteiligenden Grundbesitzern der Altgemeinden, und nur diese konnten ihn ursprünglich in Bauernhöfen ausüben, mußte für die Zeit seiner Schankgerechtigkeit eine bestimmte Abgabe an die Kommunalkasse entrichten. Die baren Auslagen und die Entschädigung für Wege nach auswärtig, die das Gemeindeoberhaupt, der Richter, am Jahreschlusse der Gemeinde in Rechnung stellte, wurden z. B. meist aus diesen Erträgen bezahlt. In Kaditz beispielsweise betrug, wie Otto Trautmann in seinem Buche „Kaditz“ erwähnt, die Einnahme aus dem kommunalen Reibeschank für den Gemeindefiskus 15—20 Taler. Als besonderes Kennzeichen der kommunalen Eigenschaft und vielleicht auch um der privaten Mogelei beim Ausschänken von vornherein vorzubeugen, stellte die Gemeinde jedem den Ausschank ausübenden Mitgliede die Maße, meist Binngefäße, die zum Zumessen des Getränkes benutzt werden mußten. Nach Ablauf des für den einzelnen Reibeschankwirt bestimmten Zeitraumes, meist eine Woche, schickte man die Maße, mitunter auch die Trinkgefäße, die Kannen dem nächsten an die Reihe kommenden Nachbar zu, der seinerseits nun das Schankzeichen aus seinem Gehöft herausstreckte wie es vor ihm sein Vorgänger getan. Diese Schankzeichen, an langer Stange baumelnd, und in ihrer einfachsten Form einem Stroh- oder Reifigkranz, mitunter auch nur einen Strohwisch vorstellend, wurden nach und nach zu kleinen Schmuckstücken der Volkskunst ausgebildet, zeigten die Schankemblem, Krug, Becher, Glas, oder auch andere Darstellungen Weintrauben usw. Das Volkstümliche Museum im Jägerhof zu Dresden bewahrt eine ganze Reihe solcher altväterischer Schankzeichen auf.

Während in unsern Pöhnisdörfern der Gemeindefrank von Nachbar zu Nachbar wanderte, wurde in andern Gegenden derselbe jahrweise verpachtet. Im Thüringer Walde bestand diese Art Gemeindefrank noch vor 10 bis 15 Jahren und wurde derselbe dem Meistbietenden zugesprochen, sobald seine Räumlichkeiten nur einigermaßen für den Wirtschaftsbetrieb sich eigneten. Ob dies in den letzten Jahren des Bestehens nicht auch in den Pöhnisdörfern der Fall gewesen ist, läßt sich nicht genau feststellen, da die darauf hindeutenden Angaben alter Gemeindeakten zu lückenhaft sind, um ein genaues Bild zu geben. Bei Schubert finden wir für Naundorf einigemal den Besitz des Gemeindefrankes bei den einzelnen Gehöften besonders angegeben, sodaß es hier den Anschein hat, als wenn der Reibeschank zu Gunsten eines auf längere Zeit verpachteten oder vergebenen Gemeindefrankes aufgegeben worden sei. Auch ist er dort in der späteren Zeit nicht ausschließlich von Altgemeindegliedern, sondern auch von Häuslern ausgeübt worden, so 1837 in dem Hause Coswigerstraße 3, das damals Gottlieb Hoffmann gehörte. 1857 befand sich der Gemeindefrank zugleich in dem jetzigen Alimannischen Grundstück in Altnaundorf und in dem zur Zeit der Stadt gehörigen ehemaligen Böttchergute. In letzterem wurde er von August Loose ausgeübt. 1858 wieder befand sich der Ausschank in dem Grundstück Coswigerstraße 8, also wieder in der im 16. Jahrhundert entstandenen Häuslerkolonie.

Ueber das Verhalten der Bauern beim

Reibeschank und in den Häusern, in dem er ausgeübt wurde, geben uns die noch vorhandenen Rügen, das sind Gemeindeordnungen der Pöhniser Dörfer keinen Aufschluß. Einmal, weil sie zumteil wie in Bismberg und Lindenau (von Naundorf bestehen überhaupt keine mehr) nur sehr lückenhaft erhalten sind, zum andern, weil in Köschendorf, dessen Rügen noch vollständig erhalten sind, zur Zeit der Abfassung derselben, 1604, der Reibeschank zu Gunsten der beiden schon damals bestehenden Gasthöfe abgeschafft war. Aber nach den Vorschriften und Bestimmungen, die von anderen Gemeinden über den Reibeschank erhalten sind und aus den darin niedergelegten Verboten und Strafandrohungen kann man sich, da die Gemeindeglieder in der weiteren Umgebung Dresdens sich in ihren Grundzügen alle ähnelten, ein ungefähres Bild machen, wie unsere Altvordern sich beim Zechgelage verhalten haben mögen. Die Bilder der zechenden, tanzenden und sich prügeln- den Bauern, die ein Tenier, ein Brouwer und andere Niederländer uns hinterlassen haben, mögen auch für unsere alten Pöhniser Bauern gelten können, soll doch nach den Chronisten reichlich viel flämisches Blut von der Kolonisationszeit her in den Adern der Altpöhniser Bauern gekreist haben.

So besagt z. B. eine alte Rüge von Pöhnigen bei Pillnitz:

Es soll ein Jeder mit dem andern sein Vergnügen in Friedsamkeit haben und keine Zankerei anfangen, keiner dem andern mit Grobheit begegnen, auch nicht höhnische Worte einem andern geben und alte abgetane Sachen wieder aufrühen. Auch soll ein Jeder mit dem Biere reinlich und rathsam umgehen und nichts auf den Tischen herumschütten. Auch nicht fluchen, schwören und schandbare Reden austöhen. Auch soll keiner in dem Hause, wo das Bier getrunken wird, etwas Ungebührliches vornehmen, als nämlich gleich in der Hausflur stehen bleiben, unsauber machen, daß es in Haus und Türen herumlaufen thut. Wer nicht auf Reinlichkeit sieht und macht Schweinerei, (!) giebt ¼ Tonne Bier zur Strafe.

Soweit die Pöhniger Rügen, auf deren Strafbestimmung betr. des Strafbieres noch zurückzukommen sein wird.

Daß aber obige Rügen auch für die Pöhniger Dörfer ebenfalls als maßgebend angesehen werden können, zeigen die öfteren Strafen über Prügeln, „Werken mit Kannen“, Exzesse die Trautmann durch Akten des Dresdner Ratsarchives für Kaditz belegt. Und das Bild der alten Zecher in der Pöhnis vervollständigt sich, wenn die Kirchenvisitationsakten von 1578 darüber klagen, daß „mancher vor der Predigt trunken sein soll“.

Auf den Reibeschank ist auch eine alte, vielfach noch jetzt vorhandene Einrichtung in alten Bauernhäusern zurückzuführen und das sind die Holzbänke, die rings in den alten Bauernstuben an den Wänden befestigt sind. Die soliden, mitunter aus kräftigen Bohlen bestehenden Bänke können, unmöglich dem Sitzbedürfnis einer einzelnen Bauernfamilie gedient haben. Auch, wie manchmal angenommen wird, als Schlafgelegenheit der Familie kommen sie nicht in Frage, da diese früheste Sitte, dieselben als nächtlichen Ruheplatz zu benutzen, schon wohl vor Jahrhunderten aufgegeben worden ist und man die

„Spannbetten“ in den Kammern zu einer Zeit schon in Kaufbriefen als bäuerliches Hausinventar erwähnt findet, in der man auch noch als Zubehör „um und um Bänke in der Unterstube“ verzeichnete (1766 in Pöhnau). Auch in den nach dem großen Brande von Naundorf im Jahre 1822 neu aufgebauten Bauernhäusern finden sich noch heute diese „um und um“ laufenden Wandbänke wieder. Dieselben sind offensichtlich den Bedürfnissen einer größeren Menschenmenge angepaßt gewesen, die eben zur Zeit des Reibeschankes in den einzelnen Bauernstuben zusammen kamen.

Außer dem Reibeschankrechte hatten aber die Gemeindeglieder noch andere Privilege, über deren Erhaltung sie eifersüchtig wachten. Dazu gehörte das Einlegen von Bier bei besonderen Gelegenheiten, bei „Wirtschaften“ wie man von alters die Hochzeitsfeiern bezeichnete „Kindtaufen“ oder „Kirchmes“. Von diesen Vorrechten sprechen in der Pöhnis die Rügen von Kaditz aus dem Jahre 1637 und die von Lindenau von 1648. Letztere sagen diesbezüglich:

„Zum vierten rügen sie und haben macht, Bier auf Hochzeiten und Kirchmes zu schenken, auch solches in Städten, Flecken und Dörfern zu holen, wo es Ihnen gefällt.“

Die Hochzeiten der Alten waren Feste, mit denen sich unsere heutigen Hochzeitsfeierlichkeiten weder im Umfang noch in der Ausdauer messen können. Besonders nach dem Dreißigjährigen Kriege nahm, trotz des allgemeinen Elends die Unsitte übermäßiger Hochzeitsfeiern derart zu, daß die Behörden ganz energisch gegen diesen volkswirtschaftlichen Unfug einschreiten mußten und einem jeden Stande genau vorgeschrieben, wieviel „Tische zu je 6 Personen“ ein jeder seiner Angehörigen sich an Hochzeiten leisten durfte und wieviel Gerichte dabei ihm gestattet waren. Daß bei solchen Festen auch der alten deutschen Sitte eines herzhafte Trunkes gebuhigt worden ist, ergibt sich aber aus eben der Tatsache, daß die strengen gesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Getränken die Möglichkeit freiließen, denselben durch das Biereinlegen in die Privathäuser zu genügen. Wie schon oben erwähnt, ist dieses Vorrecht in fast jedem Ortsgefes, in jeder Dorfkrüge schriftlich festgelegt worden. Um aber einem allzu reichlichen Biervorrat, der vielleicht nachher dem Hochzeitsvater auf unbestimmte Zeit hinaus das Bierchenken in seinem Hause ermöglicht haben würde, vorzubeugen, war vielfach die Bestimmung getroffen, daß das nach Beendigung der Hochzeit noch übrig gebliebene Bier dem zuständigen Gastwirte zum Kauf angeboten werden mußte. Erst wenn dieser die Uebernahme der Getränke ablehnte, konnten dieselben im Hauschank weiter veräußert werden. Einen derartigen Bierzwang übte beispielsweise der Serkowitzer Kretscham auf die Dörfer elbaufwärts aus. In den Kaditzer Rügen findet sich unter Absatz 9 die Bestimmung „Daß, so einem in einer Wirtschaft (=Hochzeit) Kindtaufen oder Kirchmes etwas vom Bier verbleiben möchte, sie solches dem Kretschmar zu Serkowitz anbieten sollen; da er nun solch Bier nicht kaufen will, mag derjenige solches verzapfen und bey Kannen ausschänken wie er will oder kann.“ Auf dieses Vorrecht hat der Serkowitzer Gasthof erst 1793 verzichtet.